

## **P r ä s i d i u m s b e s c h l u s s**

Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Amtsgericht Pohl erhöht sich zum 07.05.2023 von 0,7 auf 1,0.

Richterin am Amtsgericht Ritvay hat die Qualifizierung zur Güterrichterin abgeschlossen.

Die Geschäftsverteilung wird daher unter Aufrechterhaltung im Übrigen **mit Wirkung ab dem 07.05.2023** wird folgt geändert:

### **A. Strafsachen:**

#### **I. Bestände:**

Die mit Strafrichter- und Jugendstrafsachen befassten Richterinnen am Amtsgericht Bödger, Jakobs und Pohl bleiben für die ihnen bislang übertragenen Bestände in den bisherigen Abteilungen zuständig.

#### **II. Neu eingehende Verfahren in Strafrichtersachen:**

Eine Verteilung nach Buchstaben findet in Strafrichtersachen nicht mehr statt. Den Abteilungen 24, 35 und 48 werden keine neu eingehenden Verfahren mehr zugewiesen.

In Strafsachen – mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen und mit Ausnahme der Gs-Sachen, für die jeweils Richterin am Amtsgericht Bödger ausschließlich zuständig bleibt – werden die neu eingehenden Verfahren im Rahmen einer **Turnusregelung** wie folgt verteilt:

1.

In der **Wachtmeisterei** werden alle einzutragenden, an den Strafrichter gerichteten Neueingänge jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle der Straf-  
abteilung mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

Einzutragende Neueingänge, die bei einer anderen Stelle eingehen, sind unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Die fortlaufende Nummerierung beginnt mit der Zahl „1“ erstmalig am 07.05.2023 und sodann jeweils neu am 1. Januar eines Kalenderjahres.

Als neu eingehende Verfahren gelten auch die dem Amtsgericht Viersen vom Präsidium des Oberlandesgerichts zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren sowie die von einem Gericht höherer Ordnung vor dem Strafrichter bei dem Amtsgericht Viersen eröffneten Verfahren.

2.

In der **Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung** werden die neu eingehenden Verfahren in der Reihenfolge der in der Wachtmeisterei vergebenen Nummerierung nach folgender Maßgabe im Turnus verteilt:

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnusbereich geführt:

- Ds-Sachen
- Cs-Sachen
- Bs-Sachen
- AR(BEW)-Sachen

Die Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung bildet in der von Wachtmeisterei vorgegebenen Reihenfolge für jeden Turnusbereich Stapel der neu einzutragenden Verfahren.

Am Turnus der Strafrichterabteilungen nehmen die **Abteilungen 4 (Jakobs), 36 (Pohl) und 37 (Bödger)** teil.

Unter Berücksichtigung der fortlaufenden Nummerierung teilt die Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung den Strafrichterabteilungen neu eingehende Verfahren – für jeden Turnusbereich gesondert – in der nachstehend genannten Anzahl und Reihenfolge reihum wie folgt zu:

Die **Abteilung 4** (Jakobs) nimmt vorübergehend bis auf Weiteres noch nicht am Turnus teil.

Die **Abteilung 36** (Pohl) erhält von 12 neu eingehenden Verfahren jedes 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10. und 11. Verfahren.

Die **Abteilung 37** (Bödger) erhält von 12 neu eingehenden Verfahren jedes 6. und 12. Verfahren.

3.

Ist bei einer Strafrichterabteilung bereits eine Ds-Sache, Cs-Sache oder Bs-Sache gegen einen Angeschuldigten/Angeklagten anhängig (Alt-Verfahren), so ist ein gegen denselben Angeschuldigten/Angeklagten neu eingehendes Verfahren – unter Anrechnung auf den Turnus – der Turnusabteilung (4, 36 oder 37) der/des für das Alt-Verfahren zuständigen RichterIn/Richters zuzuteilen; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem neu einzutragenden Verfahren um ein Verfahren gegen eine Mehrzahl von Angeschuldigten/Angeklagten handelt.

Als anhängig gilt ein Alt-Verfahren bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufigen Einstellungen nach §§ 153a ff StPO und bei vorläufigen Einstellungen nach § 205 StPO).

Sind noch mehrere Alt-Verfahren gegen denselben Angeschuldigten/Angeklagten anhängig, begründet das Alt-Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen die Folgezuständigkeit für das neu eingegangene Verfahren.

Ebenso ist ein neu eingehendes AR(BEW)-Verfahren – unter Anrechnung auf den Turnus in AR(BEW)-Sachen – der Turnusabteilung (4, 36 oder 37) der RichterIn/des Richters zuzuteilen, die/der bereits für eine andere noch nicht rechtskräftig beendete Bewährungsaufsicht für denselben Verurteilten zuständig ist. Sind bereits mehrere Bewährungsaufsichten bzgl. desselben Verurteilten anhängig, begründet die Bewäh-

rungsaufsicht mit dem jüngsten Aktenzeichen die Folgezuständigkeit für das neu eingegangene Verfahren.

Die Zuständigkeit aufgrund einer Vorbefassung im vorstehend dargestellten Sinne gilt auch dann, wenn die Turnusabteilung der/des zuständigen Richterin/Richters zum Zeitpunkt des Verfahrenseingangs vorübergehend bis auf Weiteres nicht am Turnus teilnimmt. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt in diesem Fall.

4.

Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind, werden trotz der Fortführung des Verfahrens unter dem früheren Aktenzeichens im Turnus der Abteilung, mit der die/der neu zuständige Richter/in am Turnus teilnimmt, wie ein Neueingang angerechnet. Dies bedeutet, dass ein solches Verfahren für die neu zuständige Abteilung an nächster Stelle im Turnus durch die Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung wie ein Neueingang – allerdings ohne Vergabe eines neuen Aktenzeichens – berücksichtigt wird.

5.

Ist einer Abteilung eine Sache im Turnus fälschlicherweise zugeteilt worden, so wird diese an die Wachtmeisterei zur erneuten Vergabe eines Tagesdatums und einer fortlaufenden Nummerierung zurückgegeben; sodann erfolgt eine erneute Zuteilung des Verfahrens im Turnus.

Die zurückgebende Abteilung erhält, wenn sie im Turnus wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Eine Rückgabe wegen fälschlicherweise Zuteilung ist nur zulässig bis zum Erlass des Strafbefehls, bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung, jedoch nicht mehr nach dem Erlass von Entscheidungen gemäß §§ 202 bis 205 StPO.

6.

Eine Turnusabteilung (4, 36 oder 37) bleibt zuständig, wenn

- die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt

oder

- das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt oder
- das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist

und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

In derselben Turnusabteilung (4, 36 oder 37) des früheren Verfahrens ist für das aufgrund der neuen Anklage eingehende Verfahren ein neues gerichtliches Aktenzeichen zu vergeben; das Verfahren ist im Turnus dieser Turnusabteilung als neu eingehendes Verfahren zu berücksichtigen.

Der Anklage im vorstehenden Sinne steht der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gleich.

III. Hieraus ergeben sich folgende Zuständigkeiten für RichterIn am Amtsgericht Bödger, RichterIn am Amtsgericht Jakobs und für RichterIn am Amtsgericht Pohl :

1. RichterIn am Amtsgericht Bödger bleiben/werden übertragen:

a) in der Abteilung 5:

aa) die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen einschließlich der Rechtshilfesachen;

bb) die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Vollstreckungssachen gem. § 85 Abs. 2, Abs. 4 JGG;

cc) die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erzwingungshaftsachen und der Rechtshilfesachen;

b) die in Ansehung der Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendrichter in Viersen vorzunehmenden Geschäfte ( § 35 JGG);

- c) unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 37:  
die aus einer Abteilung von RichterIn am Amtsgericht Jakobs stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;
- d) im Turnus der Abteilung 37:  
die neu eingehenden Strafsachen, in denen RichterIn am Amtsgericht Jakobs in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist;
- e) die Gs-Sachen einschließlich der Rechtshilfesachen (Abteilung 25);
- f) Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG gegen Erwachsene (Abteilung 19) mit den Endziffern 1 – 5;
- g) in der Abteilung 11 die Anträge nach dem Polizeigesetz NRW;
- h) ihr bisheriger Bestand in der Abteilung 24 einschließlich der bis zum 06.05.2023 eingegangenen Strafsachen mit den Endziffern 0, 1 , 2, 3 gegen Erwachsene mit den Buchstaben B-H und der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht;
- i) ihr bisheriger Bestand in der Abteilung 35 (am 31.12.2021 laufende Strafsachen mit den Endziffern 1, 2, 3 gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z);
- j) ab dem 07.05.2023 in der Abteilung 37 neu eingehende Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht.

Vertreterin zu c), d): RichterIn am Amtsgericht Pohl

Vertreterin zu f): RichterIn am Amtsgericht Wefers

Vertreterin im Übrigen: RichterIn am Amtsgericht Jakobs

2. Richterin am Amtsgericht Jakobs bleiben/werden übertragen:

- a) ihr bisheriger Bestand der Abteilung 4 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A, I – R einschließlich der Bewährungsaufsicht);
- b) ihr bisheriger Bestand in der Abteilung 35:
  - aa) bis zum 06.05.2023 eingegangene Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Bödger oder Richterin am Amtsgericht Pohl zuständig sind;
  - bb) die Verfahren sämtlicher Endziffern betreffend die Bewährungsaufsicht;
- c) ihr bisheriger Bestand der Abteilung 48 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Rechtshilfesachen betreffend die Bewährungsaufsicht mit den Buchstaben A, I – Z);
- d) in der Abteilung 4 (ab Teilnahme am Turnus unter Anrechnung auf den Turnus):  
die aus einer Abteilung von Richterin am Amtsgericht Pohl stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;
- e) in der Abteilung 4 (ab Teilnahme am Turnus unter Anrechnung auf den Turnus):  
die Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Pohl in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist;
- f) die bis zum 06.05.2023 eingegangenen Privatklassesachen;
- g) ab dem 07.05.2023 in der Abteilung 4 neu eingehende Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht.

Vertreterin zu d) und e): Richterin am Amtsgericht Bödger

Vertreterin im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Pohl

3. Richterin am Amtsgericht Pohl bleiben/werden übertragen:

- a) ihr bisheriger Bestand in der Abteilung 24 einschließlich der bis zum 06.05.2023 eingegangenen Strafsachen mit den Endziffern 4 - 9 gegen Erwachsene mit den Buchstaben B-H und der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht;
- b) ihr bisheriger Bestand der Abteilung 48 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Rechtshilfesachen betreffend die Bewährungsaufsicht mit den Buchstaben B – H);
- c) unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 36:  
die aus einer Abteilung von Richterin am Amtsgericht Bödger stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;
- d) im Turnus der Abteilung 36:  
die Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Bödger in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist;
- e) ihr bisheriger Bestand in der Abteilung 35 (am 31.12.2021 laufende Strafsachen mit den Endziffern 8, 9, 0 gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z);
- f) ab dem 07.05.2023 in der Abteilung 36 neu eingehende Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht.

Vertreterin zu c) und d): Richterin am Amtsgericht Jakobs

Vertreterin im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Bödger

## **B. Familiensachen:**

In Familiensachen gilt die Zuständigkeit aufgrund einer Vorbefassung im Sinne von Punkt III. 4. der Allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans nicht für Verfahren gemäß § 151 Nr. 6 FamFG betreffend die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b BGB.

Solche Verfahren, die ohnehin nicht zu den Verbundsachen im Sinne des § 137 FamFG zählen, werden zum Zweck einer sachgerechten Geschäftsverteilung unabhängig von einer Vorbefassung in der Reihenfolge ihres Eingangs gemäß Punkt III. 1. der Allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans im Turnus verteilt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die weit überwiegende Anzahl von Anträgen gemäß § 1631b BGB über einen gewissen Zeitraum wiederholt bezüglich desselben Kindes bei Gericht eingeht und dass sich die Anträge regelmäßig bei Dienstbeginn jeweils wieder erledigt haben. Die wiederholte Zuweisung solcher Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus stets an dieselbe Abteilung führt zu einer ungleichmäßigen Geschäftsverteilung.

## **C. Güterichter:**

Richterin am Amtsgericht Ritvay wird zur dritten Güterichterin gemäß den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG bestellt.

## **D. Vertretung in Unterbringungssachen:**

Richterin am Amtsgericht Wefers wird in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG sowie in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG und in Verfahren gemäß den §§ 32 und 33 StrUG NRW am 03.05.2023 und am 07.06.2023 wie folgt vertreten:

- am 03.05.2023: durch Richterin am Amtsgericht Ritvay
- am 07.06.2023: durch Richterin am Amtsgericht Bödger

Das Präsidium des Amtsgerichts  
Viersen, den 25.04.2023

( H o l t m a n n )

( W e f e r s )

( B ö d g e r )

( D r . M a t t h i e s )

( E c k e r t )